

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01. Oktober 2018

vom 21.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385)

erlässt der Markt Scheidegg folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01. Oktober 2018 erhält folgende Fassung:

„Die Jahressteuer beträgt 18 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Scheidegg, den 21.11.2024

MARKT SCHEIDEGG

(Siegel)

Pfanner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Scheidegg, den _____

MARKT SCHEIDEGG
i. A.

Wilges